

Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geä. Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geä. Art. 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S.164), zuletzt geä. Art. 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162) sowie der Satzung über die Archivordnung der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vom 24. November 1993 (Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal vom 17. Januar 1994) in seiner Sitzung vom 13. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Stadtarchiv Hohenstein-Ernstthal ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal und ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs sowie für alle Amtshandlungen, die das Stadtarchiv vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs und derjenige, der die Bearbeitung eines schriftlichen Anliegens durch das Stadtarchiv in Anspruch nimmt sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Benutzungsgebühren) werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgen;
 5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind;
- (2) Von der Errichtung der Gebühren nach den Ziffern I, II und IV des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Sachsen
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 - 4 genannten Körperschaften verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, wenn die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
 1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen, dem historischen Wert der benutzten Unterlagen, der Zugriffsmöglichkeit auf das Archivgut und dem jeweiligen Rechercheaufwand.
- (2) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem der Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis (siehe Anlage).
- (3) Bei Benutzung, deren Art nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen erhoben:
 1. Postgebühren, die über die Kosten für einen Standard-Brief hinausgehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 3. anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Stadtarchivs und dem Abschluss der Bearbeitung schriftlicher Anliegen.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden vierzehn Kalendertage nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Stadtarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 14. Mai 2008

H o m i l i u s
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis**Anlage zu § 3 der Gebühren- und Kostensatzung des Stadtarchivs Hohenstein-Ernstthal**

I	Benutzungsgebühr für die Benutzung von Archivgut, Sammlungs- und Bibliotheksgut	
I.1	Einsichtnahme in Akten und Findhilfsmittel	
	- bis zu einem Tag	1,50 EUR
	- bis zu einer Woche	10,00 EUR
	- bis zu einem Monat	20,00 EUR
I.2	Zusatz für die Benutzung bestimmter Archivgutträger, wie Filme, Tonkassetten, Videos, Diapositive	
	- je angefangener Tag	1,50 EUR
II	Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen	
II.1	- je angefangene Arbeitshalbstunde	7,50 EUR
II.2	Einfache Anfragen sowie ohne großen Aufwand betriebene Recherchen mit negativem Ergebnis bleiben entsprechend § 4 SächsKAG gebührenfrei.	
III	Gebühren für die Anfertigung von Abschriften, Kopien und Fotoarbeiten	
III.1	Auszüge, Abschriften und Übertragung aus schwer lesbarem Archivgut	
	- je angefangene A4-Seite	5,00 EUR
III.2	Fotokopien	
	- im Format bis A 4 pro Schwarz-Weiß-Kopie	0,50 EUR
	- im Format bis A 4 pro Farb-Kopie	1,00 EUR
	- im Format bis A 3 pro Schwarz-Weiß-Kopie	1,00 EUR
	- im Format bis A 2 pro Schwarz-Weiß-Kopie	1,50 EUR
	Ist das Archivgut älter als 100 Jahre, so verdoppeln sich die Preise für Fotokopien.	
III.3	Zeugniskopien	
	- Zeugniskopien und Bestätigungen einer Abschrift aus Klassenbuch (zum Nachweis der Abschlusszeugnisse, wenn kein Abschlusszeugnis vorhanden ist), ohne Beglaubigung	5,00 EUR
	- Zeugniskopien und Bestätigungen einer Abschrift aus Klassenbuch (zum Nachweis der Abschlusszeugnisse, wenn kein Abschlusszeugnis vorhanden ist), mit Beglaubigung durch das Bürgerbüro*	10,00 EUR
	*) Nur bei schriftlichen Anfragen nach Zeugnissen, die dem Benutzer aufgrund entfernter Wohnorte per Post zugeschickt werden sollen. Bei persönlicher Benutzung des Archivs vor Ort nimmt das Bürgerbüro die Beglaubigung und Kostenberechnung vor.	
III.4	Scanner-Kopien	
	- bis Format A 4 pro Schwarz-Weiß-Kopie	1,00 EUR
	- bis Format A 4 pro Farb-Kopie	1,50 EUR
	Von Archivgut, das älter als 100 Jahre ist	
	- pro Schwarz-Weiß-Kopie	2,00 EUR
	- pro Farb-Kopie	2,50 EUR
III.5	Übermittlung von digitalisierten Dokumenten über eine Datenleitung (E-Mail)	
	- pro Scan	1,00 EUR
III.6	Verfilmungsarbeiten mit eigenen Geräten für selbstständige Reproduktionen zum eigenen Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und bei Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	
	- pro Aufnahme	2,50 EUR

IV Veröffentlichungen von Archivgut in Büchern und sonstigen Publikationen, Weitergabe in Filmen und Fernsehsendungen sowie für Ausstellungen

- IV.1 Für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Stück
- von Bibliotheksbeständen nach 1900 und Zeitungen nach 1950 5,00 EUR
 - von Bibliotheksbeständen vor 1900 und Zeitungen vor 1950 10,00 EUR
 - von Originalpostkarten, Originalfotos, Plakaten, Plänen 10,00 EUR
 - von Akten und Stadtbüchern 10,00 EUR
 - von Urkunden und Siegeln 15,00 EUR
- IV.2 Der Satz erhöht sich jeweils bei einer Auflagenhöhe
- bis zu 10.000 Stück auf das 1,5fache
 - bis zu 50.000 Stück auf das 2fache
- IV.3 Bei Nachauflagen wird die Hälfte der unter IV.1 bis IV.2 genannten Gebühren fällig.
- IV.4 Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben
- je angefangene Wiedergabeminute 25,00 EUR
- IV.5 Für zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellte Archivalien wird je angefangene Woche der zweifache Satz der unter IV.1 genannten Gebühren erhoben.

V Aktenversendung im Rahmen der Fernleihe

- Im Rahmen der Fernleihe durch andere Archive angeforderte Akten
- für den 1. angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit (z.B. Akten, Bücher, Plakate, Karten, Fotos) 5,00 EUR
 - für jeden weiteren angefangenen Monat pro selbstständige Bestandseinheit 15,00 EUR